

Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeinkassenverordnung-Doppik (GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa

Vom 23. Juli 2019 – II 320 - 174-53000 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 24

Zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 34), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 499) geändert worden ist, und zur Gemeinkassenverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 62), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 311, 319) geändert worden ist, erlässt das Ministerium für Inneres und Europa folgende Verwaltungsvorschrift:

I Zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik

1 Zu § 1 Anlagen

Soweit Muster, welche dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen sind, in den Vorbericht (§ 5) eingebunden sind, kann eine gesonderte Darstellung als Anlage zum Haushaltsplan entfallen.

Dies gilt insbesondere für folgende Muster der Anlage 3:

- a) Muster 3 (Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen),
- b) Muster 4a (Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres),
- c) Muster 4b (Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen zum Ende des Haushaltsjahres) und
- d) Muster 5b (Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite im Finanzplanungszeitraum).

Satz 1 gilt entsprechend für den Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 17.

2 Zu § 2 Ergebnishaushalt

Im Rahmen der vorgegebenen Mindestgliederung können Posten ohne Angaben entfallen, deren Nummerierung bleibt davon unberührt.

3 Zu § 3 Finanzhaushalt

3.1 Nummer 2 gilt entsprechend.

3.2 Der Finanzhaushalt ist untergliedert in

- a) laufende Ein- und Auszahlungen (Nummern 1 bis 18, 32 und 37),

b) Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nummern 19 bis 29),

c) Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Nummern 30, 31, 33 bis 36).

Zu den nachrichtlichen Angaben:

a) Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres in Nummer 38 umfasst den (kumulierten) Vortrag aus Haushaltsvorjahren und entspricht dem Saldo der Nummer 39 des Haushaltsvorjahres.

b) Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres in Nummer 39 umfasst den jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (Nummer 37) zuzüglich des (kumulierten) Vortrages aus Vorjahren (Nummer 38).

3.3 Zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 32 zählen die in den Kreditverträgen vereinbarten Tilgungen. In der Regel erfolgt die Tilgung in Raten. Eine planmäßige Tilgung von Krediten ist auch gegeben, wenn im Kreditvertrag eine Einmalzahlung, beispielsweise zum Ende der Zinsbindung, vereinbart wurde. Eine außerplanmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen liegt nur vor, wenn die Tilgung im Kreditvertrag nicht verbindlich vereinbart wurde.

3.4 Die Angabe zu einem Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag in Absatz 1 Satz 1 Nummer 30 bedeutet nicht, dass der Finanzhaushalt jahresbezogen ausgeglichen oder defizitär ist. Der jahresbezogene Ausgleich des Finanzhaushaltes ergibt sich aus der Angabe zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 37.

3.5 Die Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres nach § 12 Nummer 4 wird in den Posten „Sonstige Investitionseinzahlungen“ (Absatz 1 Satz 1 Nummer 23) und „Sonstige laufende Auszahlungen“ (Absatz 1 Satz 1 Nummer 16) veranschlagt.

Der Buchungssatz lautet:

per Sonstige Investitionseinzahlung – Einzahlungsverrechnung gemäß § 12 Nummer 4 GemHVO-Doppik (Konto 6891)

an Sonstige laufende Auszahlungen – Auszahlungsverrechnung gemäß § 12 Nummer 4 GemHVO-Doppik (Konto 7698)

Die Zuführung zur Deckung eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres aus dem investiven Bereich nach § 12 Nummer 5 wird in den Posten „Sonstige laufende Einzahlungen“ (Absatz 1 Satz 1 Nummer 8) und „Sonstige Investitionsauszahlungen“ (Absatz 1 Satz 1 Nummer 27) veranschlagt.

Der Buchungssatz lautet:

per Sonstige laufende Einzahlungen – Einzahlungsverrechnung gemäß § 12 Nummer 5 GemHVO-Doppik (Konto 6628)

an Sonstige Investitionsauszahlungen – Auszahlungsverrechnung gemäß § 12 Nummer 5 GemHVO-Doppik (Konto 7896)

Produkt: Die Zuführungen werden in der Produktgruppe 611, Produkt Umbuchung gemäß § 12 Nummer 4 oder 5 GemHVO-Doppik (Produkt 61108) ausgewiesen.

Die Beträge aus diesen Zuführungen berühren nicht den Ergebnishaushalt und fließen nicht in die statistischen Erhebungen ein.

3.6 Zuwendungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Beiträge und ähnliche Entgelte, welche die Gemeinde zurückzahlen hat, sind, soweit diese nicht im Haushaltsjahr von den Einzahlungen abzusetzen sind, in einem gesonderten Posten „Sonstige Investitionsauszahlungen“ (Absatz 1 Satz 1 Nummer 27) auszuweisen. Im Teilfinanzhaushalt (§ 4 Absatz 6) erfolgt die Ausweisung entsprechend.

3.7 Ein- und Auszahlungen, die das Amt im Rahmen der Besorgung der Kassengeschäfte für eine amtsangehörige Gemeinde vornimmt, gelten als Ein- und Auszahlungen nach Absatz 1 Satz 1 der amtsangehörigen Gemeinde. Weiterführende Darlegungen zur Einheitskasse sind in Abschnitt III enthalten.

4 Zu § 4 Teilhaushalte

4.1 Nach Absatz 1 ist der Haushalt der Gemeinde angemessen in Teilhaushalte zu gliedern. Für kleine amtsangehörige Gemeinden ist grundsätzlich die Bildung von zwei Teilhaushalten ausreichend, sofern nicht die örtlichen Verhältnisse die Bildung weiterer Teilhaushalte erfordern.

4.2 Kriterien für die Bestimmung der wesentlichen Produkte nach Absatz 2 sind insbesondere die kommunale Steuerungsfähigkeit und die finanzielle Größenordnung des Produktes.

4.3 Der Detaillierungsgrad der in den Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalten abzubildenden internen Leistungsverrechnungen hat mit Blick auf den Haushaltsgrund-

satz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen.

Grundsätzlich sind die zentralen Steuerungsprodukte (Produktbereich 11 – Innere Verwaltung mit Ausnahme der Produktgruppe 114 – Zentrale Dienste) nicht auf andere Produkte zu verteilen, es sei denn, es werden konkrete Einzelleistungen für ein anderes Produkt eines anderen Teilhaushaltes erbracht (beispielsweise Stellungnahme des Rechtsamtes für einen Fachbereich, Bearbeitung von Widersprüchen im Baugenehmigungsverfahren durch das Rechtsamt, Mitarbeit bei der Gebührenkalkulation durch den Bereich Finanzen/Kämmerei). Bei der Produktgruppe 114 „Zentrale Dienste“ handelt es sich in der Regel um Serviceprodukte, die Leistungen enthalten, die für andere Verwaltungseinheiten erbracht werden. Sie werden in der Regel verursachungsgerecht über Umlagen (innerhalb des Teilhaushaltes) oder interne Leistungsverrechnungen (teilhaushaltsübergreifend) vollständig auf andere Produkte umgelegt.

4.4 Die Entscheidung über eine Änderung der Zuordnung zu den Teilhaushalten oder den Produkten nach Absatz 3 Satz 3 trifft bei amtsfreien Gemeinden der Bürgermeister oder bei amtsangehörigen Gemeinden der Amtsvorsteher im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

4.5 Bei der Darstellung einer Investition in der Investitionsübersicht nach Absatz 7 ist der von einem Dritten übernommene kommunale Kofinanzierungsanteil im Posten „Einzahlungen aus Investitionszuwendungen“ (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 19) abzubilden. Davon unberührt ist die Behandlung im Rechnungswesen des Dritten.

4.6 Nach Absatz 11 ist dem Haushaltsplan, wenn er in mehr als zwei Teilhaushalte gegliedert ist, eine Übersicht über die Finanzdaten als Anlage beizufügen. Darüber hinaus ist aus dem automatisierten Verfahren eine separate Darstellung der Finanzdaten des Haushaltsjahres in der Zuordnung der einzelnen Produkte zu den Produktgruppen, der Produktgruppen zu den Produktbereichen und der Produktbereiche zu den Hauptproduktbereichen vorzuhalten, damit diese bei Bedarf der Gemeindevertretung, der Rechnungsprüfung oder der Rechtsaufsicht in der vorgenannten Gliederung in lesbarer und verständlicher Fassung zur Verfügung gestellt werden kann.

5 Zu § 4a Stellenplan

Eine vorübergehende Besetzung von Planstellen für Beamtinnen und Beamte mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Absatz 5 ist nicht auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt. Gleichwohl ist bei einer Planstelle mit einem Funktionsvorbehalt (vergleiche Schreiben des Ministeriums für Inneres und Europa vom 5. September 2013 „Verbeamtungspraxis in den Kommunalverwaltungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“) ein regelmäßiges und nachweisbares Bemühen um eine möglichst zeitnahe entsprechende Besetzung mit einer Beamtin oder einem Beamten erforderlich.

6 Zu § 5 Vorbericht

Der Vorbericht ist zur Beurteilung der Ergebnis-, Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde für die Gemeindevertretung von entscheidender Bedeutung. Er muss nach Satz 3 einen Ausblick auf die Entwicklung der Rahmenbedingungen der Planung und wichtiger Planungskomponenten innerhalb des Zeitraumes der Ergebnis- und Finanzplanung enthalten. Insoweit sind neben den nach Satz 4 vorgegebenen Inhalten auch Aussagen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs im Haushaltsjahr und zum Ende des Finanzplanungszeitraums sowie zur Leistungsstufe gemäß der Datenauswertung aus RUBIKON (§ 17) zu treffen. Sofern die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde eingeschränkt, gefährdet oder weggefallen ist, sind die Gründe hierfür (beispielsweise Probleme beim Erreichen des Haushaltsausgleichs, eine bestehende Überschuldung oder das Vorliegen wesentlicher sonstiger finanzieller Risiken im Finanzplanungszeitraum) darzustellen. Verfügt die Gemeinde über ein aktuelles Haushaltssicherungskonzept, kann zur Begründung der Leistungsstufe auf dieses verwiesen werden. Damit werden im Vorbericht auch die Grenzen der künftigen Gestaltungsmöglichkeiten der gemeindlichen Haushaltswirtschaft aufgezeigt.

7 Zu § 7 Nachtragshaushalt

7.1 Die Verwaltung hat im Nachtragshaushaltsplan im neuen Haushaltsansatz auch die bereits beschlossenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu berücksichtigen. Die gesonderte Darstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach Absatz 2 dient der besseren Übersichtlichkeit.

7.2 Zu den in § 48 Absatz 2 Nummer 1, 2 und Absatz 3 Nummer 1, 2 der Kommunalverfassung enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffen sollen gemeindebezogen Wertgrenzen („Erheblichkeitsgrenzen“) in der Hauptsatzung oder in der Haushaltssatzung bestimmt werden. Die Regelungen sind sachgerecht in Abhängigkeit von der Haushaltssituation und vom Haushaltsvolumen zu treffen und können beispielsweise wie folgt aussehen:

1. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 der Kommunalverfassung gilt
 - a) ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er ... Euro überschreitet,
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um ... Euro als erheblich.
2. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall ... Euro übersteigen.

3. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 1 der Kommunalverfassung gelten unabwiesbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie ... Euro nicht übersteigen.

4. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 der Kommunalverfassung gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie ... Stelle(n) nicht übersteigt.

8 Zu § 8 Allgemeine Planungsgrundsätze

8.1 Die Bildung von Produktsachkonten erfolgt auf der Grundlage des landeseinheitlichen Kontenrahmens und Kontenrahmenplanes (Anlage 1) sowie des landeseinheitlichen Produktrahmens und Produktrahmenplanes (Anlage 2).

8.2 Haushaltsansätze für Erträge und Einzahlungen können auf 100 Euro abgerundet und Haushaltsansätze für Aufwendungen und Auszahlungen auf 100 Euro aufgerundet werden.

8.3 Bei Sperrvermerken nach Absatz 4 Satz 2, 3 soll im Vermerk selbst oder in der Haushaltssatzung die Zuständigkeit für die Aufhebung der Sperre geregelt werden. Diese sollte grundsätzlich der Verwaltung obliegen.

8.4 Durchlaufende Gelder nach Absatz 6 Nummer 1 stellen keine Haushaltsmittel der Gemeinde dar. Sie berühren nicht den Ergebnishaushalt und auch nicht den Bereich der laufenden und investiven Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushaltes. Die Gemeinde kann die Verwendung durchlaufender Gelder nicht eigenverantwortlich gestalten.

Der Saldo der durchlaufenden Gelder (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 35) ist aber bei der Liquiditätsplanung zu berücksichtigen und deshalb im Finanzhaushalt auszuweisen.

Durchlaufende Gelder liegen immer dann vor, wenn die Gemeinde

- a) im fremden Namen und für fremde Rechnung (offene Treuhand) oder
- b) im eigenen Namen für fremde Rechnung (verdeckte Treuhand)

handelt und die Gemeinde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung hat.

Beispiele:

Landesblindengeld,
Fischereiabgabe,
Wasserentnahmeentgelt.

9 Zu § 9 Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

9.1 Die Veranschlagung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist nach § 8 Absatz 4 nur zulässig, wenn die Maßnahme tatsächlich im Haushaltsjahr durchgeführt oder begonnen werden kann und die voraussichtlichen Zahlungen zu leisten sein werden.

9.2 Eine Veranschlagungsreife liegt bei einer vorgesehenen Kostenbeteiligung Dritter frühestens vor, wenn mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit von der Beteiligung des Dritten ausgegangen werden kann. Die Antragstellung genügt insoweit nicht.

9.3 Sofern für eine Investitionsmaßnahme eine Sicherheitsleistung durch Einbehalt vereinbart ist, gilt § 17 Absatz 6 Nummer 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B). Danach sind öffentliche Auftraggeber berechtigt, den als Sicherheit einbehaltenen Betrag auf ein eigenes Verwahrgeldkonto (Verwahrung auf Verbindlichkeitenkonto) zu nehmen. In diesen Fällen handelt es sich bereits zum Zeitpunkt der Zahlung auf das Verwahrgeldkonto um eine investive Auszahlung und eine Einzahlung aus durchlaufenden Geldern. Nach Ablauf der Einbehaltungsfrist ist der verwahrte Betrag an den Auftragnehmer weiterzuleiten, sofern keine Nachforderungen entstanden sind. Die Weiterleitung an den Auftragnehmer ist keine investive Auszahlung, sondern eine Auszahlung aus durchlaufenden Geldern.

10 (nicht besetzt)

**11 Zu § 11
Weitere Bestimmungen für die Veranschlagung von Erträgen und Aufwendungen sowie von Ein- und Auszahlungen**

Vom Absetzungsgebot der Absätze 1 und 2 sind auch die steuerlichen Nebenleistungen wie Verspätungszuschläge (§ 152 der Abgabenordnung), Zuschläge nach § 162 Absatz 4 der Abgabenordnung, Zinsen (§§ 233 bis 237 der Abgabenordnung) und Säumniszuschläge (§ 240 der Abgabenordnung) umfasst.

In diesem Zusammenhang wird empfohlen, für die Erfassung der im Zusammenhang mit der Gewerbesteuer entstehenden Erträge und Einzahlungen folgende drei Konten anzulegen:

- a) Gewerbesteuer – Konten 4013/6013 des landeseinheitlichen Kontenrahmenplanes,
- b) Vollverzinsung aus der Gewerbesteuer (§ 233a der Abgabenordnung) – Konten 4792/6792 des landeseinheitlichen Kontenrahmenplanes,
- c) Verspätungszuschläge (§ 152 der Abgabenordnung) – Konten 4622/6622 des landeseinheitlichen Kontenrahmenplanes.

**12 Zu § 12
Grundsätze der Gesamtdeckung**

Eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung nach Nummer 5 ist gegeben, wenn im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zur Haushaltskonsolidierung (Konsolidierungsvereinbarung oder Haushaltssicherungskonzept) durch Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit zumindest eine dauerhafte Reduzierung des negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen erreicht wird. Investiv

zu verwendende Zuweisungen dürfen dabei nicht zur Deckung eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen herangezogen werden.

**13 Zu § 13
Zweckbindung**

13.1 Um zweckgebundene Erträge und Einzahlungen nach Absatz 1 Satz 2 handelt es sich in der Regel durch die Zweckbestimmung eines Dritten bei Spenden (Zuwendungen). Spenden sind wie folgt zu behandeln:

13.1.1 Geldspenden

Zu unterscheiden ist, ob die Spende für laufende, nicht investive Zwecke oder für Investitionen der Gemeinde bestimmt ist.

Spenden für laufende, nicht investive Zwecke des Haushaltsjahres sind im Zeitpunkt der Vereinnahmung als laufender Ertrag des Haushaltsjahres (Kontenart 462 „Weiterer sonstiger laufender Ertrag“, Konto 4629) zu erfassen. In der Finanzrechnung ist entsprechend zu buchen (Kontenart 662 „Weitere sonstige laufende Einzahlungen“, Konto 6629).

Soweit Spenden ganz oder teilweise für laufende, nicht investive Zwecke in Haushaltsfolgejahren bestimmt sind, ist ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden, der in dem jeweiligen Haushaltsjahr, für das die Spende gewährt wurde, ertragswirksam aufzulösen ist.

Bei Spenden, die für die Anschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstandes geleistet werden, handelt es sich um Zuwendungen nach § 37 Absatz 2, die als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen sind. Gegebenenfalls ist die Zuwendung nach § 37 Absatz 2 zunächst als Anzahlung auf Sonderposten zu buchen. Die Ergebnisrechnung wird insoweit nicht berührt. In der Finanzrechnung sind die Zahlungen als Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontenart 681) zu erfassen.

Haushaltsrechtlich gilt hier, dass aufgrund der fortgeltenden Ermächtigung für zweckgebundene Auszahlungen auf der Grundlage zweckgebundener Einzahlungen nach § 15 Absatz 5 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Ansätze für Investitionen über das Haushaltsjahr hinaus verfügbar sind.

In beiden Fällen ist Folgendes zu beachten:

Soweit der Spender die Zuwendung des Geldes unter der Voraussetzung geleistet hat, dass das Geld für einen bestimmten Zweck verwendet werden soll, und ansonsten die Rückzahlung verlangt, ist bis zur zweckentsprechenden Verwendung anstelle der ertragswirksamen Erfassung oder der Erfassung als Anzahlung auf Sonderposten zunächst eine sonstige Verbindlichkeit (Kontengruppe 37) zu buchen.

Solange bei eingegangenen Zuwendungen die Annahme nach § 44 Absatz 4 der Kommunalverfassung noch nicht erfolgt ist, darf eine Vereinnahmung im Rechnungswesen

sen nicht erfolgen. Es besteht grundsätzlich eine Rückzahlungsverpflichtung.

Der Zahlungseingang ist zunächst wie folgt zu buchen: Bank und Spenden vor Annahme nach § 44 Absatz 4 KV M-V (Konto 6994) an Spenden vor Annahme nach § 44 Absatz 4 KV M-V (Konto 37991).

13.1.2 Sachspenden

Sachspenden sind in Höhe des gemeinen Wertes zu verbuchen. Dieser wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre (§ 9 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes).

Handelt es sich bei der Sachspende um einen materiellen Vermögensgegenstand des Anlagevermögens, ist eine Aktivierung vorzunehmen. Gleichzeitig ist in analoger Anwendung von § 37 Absatz 2 in derselben Höhe ein Sonderposten zum Anlagevermögen zu bilden, der entsprechend der Nutzungsdauer aufgelöst wird.

Handelt es sich bei der Sachspende um einen Vermögensgegenstand des Umlaufvermögens, ist ebenfalls eine Aktivierung vorzunehmen. In analoger Anwendung des § 37 Absatz 2 ist in derselben Höhe ein sonstiger Sonderposten zu bilden, der bei Abgang des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen ist.

Bei Sachzuwendungen ist ebenfalls § 44 Absatz 4 der Kommunalverfassung zu beachten. Solange die Annahme nicht erfolgt ist, ist anstelle des Sonderpostens eine sonstige Verbindlichkeit (Konto 37991) zu erfassen.

Nach § 31 Absatz 5, § 34 Absatz 5 getroffene Entscheidungen zu Wertgrenzen gelten auch für Sachspenden.

13.2 Ein sachlich enger Zusammenhang nach Absatz 2 liegt in der Regel innerhalb einer Produktgruppe vor. Der sachliche Zusammenhang kann horizontal oder vertikal gegeben sein.

14 (nicht besetzt)

15 Zu § 15 Übertragbarkeit

15.1 Übertragungen von Ansätzen für Aufwendungen und für laufende Auszahlungen nach Absatz 2 obliegen der Entscheidung der Verwaltung, sie erfordern keinen Haushaltsvermerk.

15.2 Bei der Übertragung der Ansätze aus Investitionstätigkeit ist auf die Sicherung der Finanzierung der Maßnahme nach § 19 Absatz 2 zu achten; der Saldo der zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (Muster 13, Zeile 29, Spalte 7) darf nicht größer sein als der Saldo der Abweichung im Haushaltsjahr (Muster 13, Zeile 29, Spalte 5).

Sofern Ein- und Auszahlungsansätze aus Investitionstätigkeit nicht kassenwirksam werden, besteht die Möglichkeit der Neuveranschlagung der Ansätze oder die

Möglichkeit, Ermächtigungen zu übertragen. Bei noch nicht begonnenen Maßnahmen (Absatz 3 Satz 3) soll einer Neuveranschlagung der Vorzug gegeben werden.

15.3 Aufgrund der Orientierung der kommunalen Doppik an handelsrechtlichen Kriterien sind in den verbindlichen Mustern zum Haushaltsplan nur die Ist-Ergebnisse, nicht aber die übertragenen Ermächtigungen des Haushaltsvorjahres berücksichtigt.

Diesem Informationsdefizit für die Gemeindevertretung kann durch eine Darstellung im Vorbericht oder dadurch begegnet werden, dass die in Betracht kommenden Muster (beispielsweise für den Finanzhaushalt, die Teilfinanzhaushalte, die Zusammenstellung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite im Finanzplanungszeitraum) nach der Spalte 2 „Ansätze des Haushaltsvorjahres“ um folgende Spalten erweitert werden:

Zur Information	
Übertragene Ermächtigungen des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschließlich Nachträge und übertragene Ermächtigungen des Haushaltsvorjahres

15.4 Sofern ausnahmsweise im Rahmen der Haushaltsberatungen (nach § 47 Absatz 2 der Kommunalverfassung vor Beginn des Haushaltsjahres) bereits Angaben zum voraussichtlichen Ist des ablaufenden Haushaltsjahres und zu vorgesehenen Ermächtigungübertragungen bekannt sind, kann in der „Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite im Finanzplanungszeitraum“ (Anlage 3 Muster 5b zu § 1 Nummer 14) das voraussichtliche Ist einschließlich der zur Übertragung vorgesehenen Ermächtigungen in einer weiteren Spalte zum Haushaltsvorjahr mit dargestellt werden.

16 Zu § 16 Haushaltsausgleich

16.1 Der vollständige Ausgleich des Ergebnishaushaltes nach Absatz 1 Nummer 1 ist gegeben, wenn kein Fehlbetrag zum 31. Dezember des Haushaltsjahres ausgewiesen wird (Anlage 3 Muster 6 zu § 2 Absatz 1 Nummer 27 Spalte 3).

Der jahresbezogene Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist gegeben, wenn kein Jahresfehlbetrag ausgewiesen wird (Anlage 3 Muster 6 zu § 2 Absatz 1 Nummer 25 Spalte 3).

16.2 Der vollständige Ausgleich des Finanzhaushaltes nach Absatz 1 Nummer 2 ist gegeben, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres ausgewiesen wird (Anlage 3 Muster 7 zu § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39 Spalte 3).

Der jahresbezogene Ausgleich des Finanzhaushaltes ist gegeben, wenn kein negativer jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausgewiesen wird (Anlage 3 Muster 7 zu § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 37 Spalte 3).

- 17 Zu § 17
Beurteilung und Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit**
- Näheres dazu regelt die Verwaltungsvorschrift „Beurteilung und Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit von Kommunen“ (Anlage 6).
- 18 Zu § 17a
Maßnahmen bei Einschränkungen der dauernden Leistungsfähigkeit**
- 18.1 Die Gemeinde ist gehalten, in Abhängigkeit vom Ausmaß und den Ursachen der vorhandenen Haushaltsprobleme, unverzüglich alle notwendigen und objektiv zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind. Insbesondere folgende Maßnahmen kommen in Betracht, wobei die folgende Darstellung exemplarisch erfolgt und anderen Ansätzen zur Lösung bestehender Haushaltsprobleme nicht entgegensteht:
- 18.1.1 Aufgabenkritik
- a) Die Aufgabenwahrnehmung soll dahingehend überprüft werden, ob ein Verzicht auf Aufgaben und Einrichtungen infrage kommt, die unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung zur Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung nicht erforderlich sind.
- b) Ist eine Aufgabe unverzichtbar, so soll sie auf einen der Haushaltslage angemessenen Umfang zurückgeführt werden. In diesem Zusammenhang sind sowohl im Bereich der Pflichtaufgaben als auch der freiwilligen Aufgaben die Standards der Aufgabenwahrnehmung zu überprüfen. Ziel muss es sein, über eine strikte Wirkungskontrolle bestehende Spielräume zur Konsolidierung zu nutzen.
- 18.1.2 Controlling
- Es soll ein angemessenes strategisches Fachcontrolling in Schwerpunktbereichen implementiert oder optimiert werden. Es sind auf Basis der Ausgangslage der Gemeinde messbare Ziele festzusetzen, deren Erreichung zu einer Verbesserung der Haushaltslage beiträgt. Für die Definition der Ziele können beispielsweise Vergleichswerte von anderen Gemeinden als Orientierung herangezogen werden, wobei den konkreten örtlichen Verhältnissen und der Haushaltslage Rechnung zu tragen ist.
- 18.1.3 Einzahlungen und Erträge
- a) Die Kostenkalkulation für Gebühren und Entgelte für kommunale Dienstleistungen und Einrichtungen soll überprüft werden, ein höchstmöglicher Kostendeckungsgrad ist hierbei anzustreben.
- b) Für Kreditanteile des Gesamtkreditrahmens, die auf kostenrechnende Einrichtungen entfallen, ist eine vollständige Kostendeckung unter Einbeziehung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung anzustreben.
- c) Die Hebesätze der Realsteuern sollen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dabei sind die im Bericht des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten gewogenen Durchschnittshebesätze in den festgesetzten Gemeindegrößenklassen nur eine grobe Vergleichsgröße und keine Obergrenze, zumal sie in die Vergangenheit gerichtet sind und nicht die aktuelle Entwicklung widerspiegeln. Die Hebesätze müssen sich vielmehr am konkreten Finanzbedarf der Gemeinde unter Berücksichtigung der wahrgenommenen Aufgaben orientieren und sollen bei erheblichen Haushaltsproblemen gegebenenfalls auch deutlich über den gewogenen Durchschnittshebesätzen der Gemeindegrößenklasse festgesetzt werden. Handlungsbedarf besteht insbesondere, wenn eine Gemeinde so niedrige Hebesätze festgesetzt hat, dass voraussichtlich jede Mehreinzahlung aus der jeweiligen Steuerart zu höheren Haushaltsbelastungen in Folge von Mindereinzahlungen aus Schlüsselzuweisungen und Mehrauszahlungen durch Umlagen führen wird.
- d) Es soll geprüft werden, ob weitere Einnahmemöglichkeiten durch die Erhebung oder Erhöhung sonstiger Steuern bestehen, beispielsweise Zweitwohnungs- oder Vergnügungssteuern.
- 18.1.4 Auszahlungen und Aufwendungen
- a) Im Bereich der Aufwendungen und Auszahlungen sollen alle Positionen zunächst daraufhin überprüft werden, inwieweit auf die Aufgabe gänzlich verzichtet werden kann (vergleiche Nummer 18.1.1). Bei gefährdeter und weggefallener Leistungsfähigkeit sollen sich die Auszahlungen und Aufwendungen auf das notwendige Mindestmaß beschränken, wobei sich diesbezüglich an den Vorgaben für die vorläufige Haushaltsführung (§ 49 Absatz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung) orientiert werden kann.
- b) Es sollen Möglichkeiten der Organisationsneustrukturierung und Personalreduzierung (beispielsweise auf der Grundlage von Personalentwicklungskonzepten) untersucht werden.
- c) Da bei amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage ein wesentlicher Aufwands- und Auszahlungsposten ist, soll durch die Gemeinde darauf hingewirkt werden, dass die Angemessenheit der Aufgabenwahrnehmung im Amt und die Personalausstattung überprüft werden, sodass die Umlage gegebenenfalls reduziert werden kann. Hierzu sind Vergleiche mit anderen Ämtern von wesentlicher Bedeutung.
- d) Die Struktur des Schuldendienstes soll durch die Gemeinde getrennt nach kurz-, mittel- und langfristiger Verschuldung analysiert und gegebenenfalls optimiert werden. Bei Investitionskrediten ist auf eine mindestens fristenkongruente Finanzierung zu

achten. Eine Nettoneuverschuldung soll grundsätzlich vermieden werden. Hoch verschuldete Gemeinden sind darüber hinaus gehalten, ihre Verschuldung abzubauen, um die Aufwendungen für Zinsen und Tilgung zu reduzieren. Die Investitionsplanung soll sich an diesen Erfordernissen ausrichten.

- e) Zulässige Möglichkeiten der Rücklagenentnahme nach § 18 sollen genutzt werden, um einen Fehlbetrag zu vermeiden oder zu reduzieren.

18.1.5 Investitionen

- a) Die Gemeinde hat ihre Investitionsplanung der Haushaltslage anzupassen. Bei der Planung von Investitionen sind die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. So dürfen die Finanzierung und die zu erwartenden Folgekosten der vorgesehenen Investitionen (beispielsweise Kosten der Finanzierung, Personal und Sachaufwendungen, Abschreibungen) die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht übersteigen.
- b) Die Finanzierung des notwendigen Investitionsbedarfs ist vorrangig durch Eigenmittel sicherzustellen. Sofern diese nicht ausreichen, soll geprüft werden, ob für die geplante Maßnahme Fördermittel beantragt werden können, um den Haushalt teilweise von Folgekosten (Finanzierungskosten und Abschreibungen) zu entlasten.

18.1.6 Wirtschaftliche Betätigung

- a) Gemäß § 75 der Kommunalverfassung sollen bestehende Möglichkeiten zur Verbesserung der Ertragskraft der gemeindlichen Unternehmen mit dem Ziel der Erwirtschaftung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung, die zu Gewinnausschüttungen oder Rücklagenausschüttungen von Unternehmen führt, genutzt werden.
- b) Es sollen Maßnahmen zur Verringerung von Zuschussbedarfen und Verlusten in Unternehmen und Beteiligungen geprüft werden, da diese für die Kommune zu einer Verminderung von Verlustzuweisungen führen.
- c) Verlustträchtige Geschäftsbereiche sollen zurückgeführt werden, wenn sie zur Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung nicht notwendig sind.

18.1.7 Strukturelle Veränderungen

- a) Es soll geprüft werden, ob durch eine Verstärkung der kommunalen Zusammenarbeit oder die Zusammenlegung von Verwaltungen Aufgaben effektiver erledigt und Synergieeffekte erschlossen werden können. Dies betrifft auch die gemeindlichen Unternehmen und Einrichtungen.
- b) Sofern die einzelne Gemeinde trotz Ausschöpfung aller Potenziale die Haushaltsprobleme nicht allein

lösen kann, stellen auch Gemeindefusionen in Einzelfällen eine Lösungsmöglichkeit dar.

- c) Nach einer erfolgten Strukturreform soll die Verwaltung organisatorisch angepasst werden. Nicht zur Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung notwendiges Vermögen soll unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes veräußert werden.

18.2 Absatz 2 regelt, in welchen Fällen die Veranschlagung von Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen trotz eingeschränkter, gefährdeter oder weggefallener Leistungsfähigkeit zulässig und damit genehmigungsfähig ist, sofern eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist.

18.2.1 Nach Absatz 2 Nummer 1 gelten für die Veranschlagung und Genehmigung von Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die unter Beachtung der Folgekosten den Haushaltsausgleich zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht gefährden, erleichterte Voraussetzungen. Als Nachweis nach Absatz 3 kann in diesen Fällen eine Erklärung der Gemeinde dienen, dass die zu erwartenden Folgekosten, insbesondere der Schuldendienst und die planmäßigen Abschreibungen sowie im Zusammenhang mit der Maßnahme stehende Personalaufwendungen/-auszahlungen und Sachaufwendungen/-auszahlungen in der Finanzplanung, enthalten sind. Mindestens zum Ende des Finanzplanungszeitraumes muss dabei der vollständige Haushaltsausgleich nach § 16 Absatz 1 erreicht werden.

18.2.2 Kann der Haushaltsausgleich im Finanzplanungszeitraum nicht aufgezeigt werden oder wird der Ausgleich im Finanzplanungszeitraum durch Folgekosten der Investitionsmaßnahme gefährdet, gilt Absatz 2 Nummer 2.

Nummer 2 erfordert eine Einzelfallprüfung der geplanten Investitionsmaßnahmen. Erfasst sind sowohl Investitionsmaßnahmen im pflichtigen als auch im freiwilligen Aufgabenbereich.

18.2.3 Eine Veranschlagung von Kreditaufnahmen für Investitionsmaßnahmen setzt voraus, dass zuvor nach Absatz 1 die Notwendigkeit und die Angemessenheit der Maßnahme unter Einbeziehung eines möglichen Verzichtes geprüft und der Aufgabenbestand gegebenenfalls auf ein der finanziellen Leistungsfähigkeit angemessenes Maß zurückgeführt worden ist. So darf sich ein unangemessener Umfang freiwilliger Aufgaben nicht noch verfestigen, beispielsweise durch die Grundinstandsetzung von Einrichtungen.

18.2.4 Pflichtige Maßnahmen

Bei Maßnahmen im pflichtigen Aufgabenbereich kann die Gemeinde zwar nicht entscheiden, ob sie die Aufgabe wahrnimmt, hat aber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Einfluss darauf, mit welchen Mitteln und in welchem Umfang die Aufgabe erfüllt wird. Insbesondere bei weggefallener und gefährdeter dauernder

Leistungsfähigkeit ist bei Investitionen im pflichtigen Aufgabenbereich die sparsamste und wirtschaftlichste Möglichkeit der Aufgabenerfüllung zu wählen.

Zulässig sind nach Absatz 2 Nummer 2 unter diesen Voraussetzungen Maßnahmen im pflichtigen Aufgabenbereich, sofern sie

- a) zur Aufgabenerfüllung notwendig sind, das heißt sowohl dem Grunde als auch dem Umfang nach unabweisbar und unaufschiebbar sind (beispielsweise Ausstattung der Kindertagesstätte nach den gesetzlichen Standards), oder
- b) der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen, das heißt eine wirtschaftlichere Aufgabenwahrnehmung ermöglichen (beispielsweise energetische Sanierung einer Schule oder Zentralisierung von Verwaltungsstandorten), oder
- c) der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht entgegenstehen; umfasst sind im Wesentlichen Maßnahmen im Bestand, die nicht zu einer Erhöhung des bisherigen Zuschussbedarfs führen.

18.2.5 Freiwillige Maßnahmen

Neben der Zulässigkeit pflichtiger Maßnahmen eröffnet Absatz 2 Nummer 2 insbesondere für Gemeinden mit weggefallener oder gefährdeter dauernder Leistungsfähigkeit auch die Möglichkeit, angemessene Maßnahmen im freiwilligen Aufgabenbereich durch Kreditaufnahmen für Investitionen zu finanzieren. Zulässig sind nach Absatz 2 Nummer 2 Maßnahmen im freiwilligen Aufgabenbereich, sofern sie

- a) der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen, das heißt eine wirtschaftlichere Aufgabenwahrnehmung ermöglichen (beispielsweise Senkung des Zuschussbedarfs nach energetischer Sanierung einer Kultureinrichtung), oder
- b) der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht entgegenstehen; umfasst sind im Wesentlichen Maßnahmen im Bestand, die nicht zu einer Erhöhung des bisherigen Zuschussbedarfs führen. Maßnahmen im freiwilligen Aufgabenbereich, insbesondere die Schaffung neuer oder die Erweiterung bestehender Einrichtungen, die zu einer Erhöhung des Zuschussbedarfs führen, stehen der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit grundsätzlich entgegen, sofern der erhöhte Zuschuss nicht dauerhaft und verbindlich durch einen Dritten getragen wird.

18.2.6 Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf den Haushalt sind die Folgekosten durch die Umsetzung der Maßnahme, insbesondere der Schuldendienst, die planmäßigen Abschreibungen, Sachauszahlungen/-aufwendungen und Personalauszahlungen/-aufwendungen, den bisherigen Aufwendungen und Auszahlungen für die Erfüllung der

Aufgabe gegenüberzustellen. Die ermittelten Aufwendungen und Auszahlungen sind um korrespondierende Einzahlungen und Erträge (beispielsweise Gebühren, Zuwendungen, Spenden, Auflösung von Sonderposten) zu mindern.

Eine Kompensation etwaiger Mehrauszahlungen/-aufwendungen aus allgemeinen Deckungsmitteln im Haushalt (beispielsweise Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer) ist grundsätzlich nicht eröffnet, da diese Mehreinzahlungen/-erträge nach Absatz 1 zunächst für die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs einzusetzen wären.

18.2.7 Die Voraussetzungen nach Absatz 2 gelten nach Absatz 4 auch für die Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen sowie die Anzeige langfristiger Verpflichtungen, da auch hier die Vereinbarkeit mit einer geordneten Haushaltswirtschaft gegeben sein muss.

18.2.8 Soweit die Gemeinde das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 1 nachweist oder gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 2 substantiiert und maßnahmebezogen darlegt, sind die Genehmigungen für Kreditaufnahmen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen und Anzeigen langfristiger Verpflichtungen nicht zu beanstanden.

19 Zu § 17b Haushaltssicherungskonzept

19.1 Das Haushaltssicherungskonzept stellt für die Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit die konzeptionelle, übergeordnete und verbindliche Planungs- und Handlungsvorgabe dar.

19.2 Der Haushaltsausgleich ist schnellstmöglich sicherzustellen, wobei ein Konsolidierungszeitraum von zehn Jahren grundsätzlich nicht überschritten werden soll.

19.3 Im Rahmen der Darstellung der aktuellen Haushaltslage nach Absatz 1 Nummer 1 sind auch die wesentlichen steuerbaren Ertrags- und Einzahlungspositionen zu analysieren. Auf Nummer 18.1.3 wird verwiesen.

19.4 Im Konsolidierungszeitraum soll ein angemessenes Konsolidierungscontrolling durch die Gemeinde sichergestellt werden, um die zeitgerechte Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen und die Einhaltung der Konsolidierungsziele zu unterstützen.

19.5 Im Rahmen der Zusammenfassung des Konsolidierungspotenzials nach Absatz 1 Nummer 5 soll getrennt nach dem Ergebnis- und Finanzhaushalt und für die einzelnen Haushaltsjahre des Konsolidierungszeitraumes dargestellt werden, welche Konsolidierungsmaßnahmen bereits in der Haushalts- und Finanzplanung Berücksichtigung gefunden haben und welches Konsolidierungspotenzial darüber hinaus durch die beschlossenen Maßnahmen realisiert werden soll.

- 19.6 Für eine Fortschreibung ist es grundsätzlich ausreichend, wenn das vorhandene Haushaltssicherungskonzept aktualisiert und der neuen Haushaltssituation angepasst wird. Der zum Zeitpunkt der Fortschreibung erreichte Umsetzungsstand der Haushaltssicherungsmaßnahmen soll dargestellt werden.
- 19.7 Die Notwendigkeit, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, entfällt, wenn der Haushaltsausgleich spätestens zum Ende des Finanzplanungszeitraumes erreicht wird. Verlängert sich durch eine folgende Haushaltssatzung der Zeitraum für die Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs, kann von der Ausnahmvorschrift nicht erneut Gebrauch gemacht werden. In diesem Fall hat die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Weist beispielsweise die Haushaltssatzung 2020 die Erreichung des vollständigen Haushaltsausgleichs im Haushaltsjahr 2023 aus, ist ein Haushaltssicherungskonzept im Haushaltsjahr 2020 nicht erforderlich. Wird mit der Haushaltssatzung 2021 der Zeitraum für die Erreichung des vollständigen Haushaltsausgleichs auf das Haushaltsjahr 2024 angepasst, würde die Ausnahme nicht weiter gelten und ein Haushaltssicherungskonzept ist zu erstellen.
- 20 Zu § 18 Entnahmen aus Rücklagen**
- 20.1 Bei den Aufwendungen, die nach Absatz 1 aus der allgemeinen Kapitalrücklage zu decken sind, handelt es sich in der Regel um außerplanmäßige Abschreibungen (beispielsweise bei Übertragung eines bebauten Schulgrundstückes im Zuge eines Wechsels der Schulträgerschaft nach dem Schulgesetz) oder um Pensionsrückstellungen und Beihilferückstellungen bei einem Dienstherrenwechsel eines Beamten. Nicht aus der allgemeinen Kapitalrücklage zu decken sind die künftigen laufenden Aufwendungen infolge der Umsetzung einer Rechtsvorschrift.
- 20.2 Sofern bei einer Rücklagenentnahme nach Absatz 2 Nummer 1 die Finanzierung aus der Kreisumlage oder der Amtsumlage nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand nachgewiesen werden kann, können pauschal höchstens 25 Prozent der planmäßigen Abschreibungen vermindert um die planmäßigen Erträge aus der Auflösung der Sonderposten zum Anlagevermögen auf diese Vermögensgegenstände gedeckt werden.
- 20.3 Voraussetzung für eine Rücklagenentnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist ein Beschluss der Vertretungskörperschaft, dass die Nutzung zukünftig entfallen soll.
- 20.4 Die Rücklagenentnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 erfolgt in Höhe der planmäßigen Abschreibungen auf den Vermögensgegenstand des Anlagevermögens, der im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau im ländlichen Raum aktiviert worden ist. In der Regel handelt es sich um die Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke beim Telekommunikationsunternehmen und damit um einen immateriellen Vermögensgegenstand nach § 37 Absatz 1, die zweckgebundenen Zuweisungen für den Breitbandausbau im ländlichen Raum sind als Sonderposten auszuweisen. Die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten sind nach Absatz 2 Satz 2 in die allgemeine Kapitalrücklage einzustellen. Im Ergebnis (Saldo der Einstellung und Entnahme) erfolgt ein Abbau der allgemeinen Kapitalrücklage nur in Höhe der Abschreibungen auf den kommunalen Eigenanteil. Da die Landkreise neben den zweckgebundenen Zuwendungen für den Breitbandausbau im ländlichen Raum – letztendlich zu Lasten des Kommunalen Aufbaufonds – einen Kapitalzuschuss für investive Zwecke in Höhe des kommunalen Eigenanteils erhalten, der zu einer entsprechenden Erhöhung der allgemeinen Kapitalrücklage führt, findet im Ergebnis kein Eigenkapitalverzehr statt.
- 20.5 Im Jahresabschluss 2017, 2018 oder 2019 kann eine Entnahme nach Absatz 3 in Betracht kommen, wenn ein auf das Nachholen von Vollabschreibungen oder durch das In-Abgang-Stellen von bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsvorjahres angeschafften abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen den Betrag von 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschritten haben, beruhender drohender Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung nur durch eine Entnahme vermieden werden kann.
- 20.6 Mit der Entnahmemöglichkeit nach Absatz 4 ist es grundsätzlich zulässig, in einem negativen Ergebnisvortrag enthaltene abschreibungsbedingte Fehlbeträge aus Vorjahren zu decken. Die Entnahme (spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses) führt zu einem (haushaltswirtschaftlich betrachtet fiktiven) Jahresüberschuss und ist im Anhang zu erläutern.
- 20.7 Die Entnahmemöglichkeit nach Absatz 5 ist für Gemeinden, die zum 1. Januar 2012 auf die kommunale Doppik umgestellt haben, der Höhe nach begrenzt auf den in der Darstellung nach § 48 Absatz 3 im Anhang zur Eröffnungsbilanz (Muster 5a) ausgewiesenen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 1. Januar 2012.
- Gemeinden, die ihr Haushalts- und Rechnungswesen vor dem 1. Januar 2012 auf die kommunale Doppik umgestellt haben („Frühstarter“), hatten die Möglichkeit, einen in der Bilanz zum 31. Dezember 2011 ausgewiesenen negativen Ergebnisvortrag und einen Jahresfehlbetrag 2011 aus der allgemeinen Kapitalrücklage zu decken. Damit begannen auch die Frühstarter zum 1. Januar 2012 mindestens mit „Null“ im Ergebnishaushalt. Da die Ausgangslage insoweit vergleichbar ist, besteht die neue Entnahmemöglichkeit auch für Frühstarter, die im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 in der Darstellung nach § 48 Absatz 3 (Muster 5a) einen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausgewiesen haben.
- Die Entnahme kann in einem Betrag oder verteilt über mehrere Jahre erfolgen.

20.8 Bei genehmigungspflichtigen Entnahmen nach Absatz 3 ist zu beachten, dass eine Genehmigung die nachträgliche Zustimmung zu einer getroffenen Entscheidung oder einer Handlung, hier die Entnahme, darstellt. Die Genehmigungspflicht bezieht sich auf die Entnahme selbst und wird durch die entsprechende Beschlussfassung der Gemeindevertretung ausgelöst. Eine Veröffentlichung des Jahresabschlusses ist insoweit erst nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde zulässig. Erst wenn die Genehmigung vorliegt, darf der Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses veröffentlicht werden.

**21 Zu § 19
Bewirtschaftung und Überwachung**

Eine Inanspruchnahme von Haushaltsansätzen im Sinne des Absatzes 1 liegt bereits bei der Ausschreibung von Leistungen, bei der Erteilung von Aufträgen und bei sonstigen Maßnahmen, die Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde begründen, vor.

**22 Zu § 22
Stundung, Niederschlagung, Erlass**

22.1 Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren. Bei Gewährung der Stundung sind eine Stundungsfrist sowie der Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs festzulegen. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Wird Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in den entsprechenden Verwaltungsakt oder die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten um eine durch Vereinbarung zu bestimmende Zeit überschritten wird. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde.

22.2 Die Niederschlagung bedarf keines Antrags des Schuldners. Es handelt sich um eine verwaltungsinterne Maßnahme, die nicht zum Erlöschen des Anspruchs führt und keine Auswirkung auf die Fälligkeit der Forderung hat. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Durch die Niederschlagung wird die Verjährung nicht unterbrochen, auch wenn die Niederschlagung dem Schuldner mitgeteilt wurde.

Ansprüche dürfen befristet niedergeschlagen werden, wenn die Vollstreckung vorübergehend keinen Erfolg haben würde und die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vorliegen.

Ansprüche dürfen unbefristet niedergeschlagen werden und sind auszubuchen, wenn

- a) feststeht, dass mit einer künftigen Realisierung der Ansprüche mit größter Wahrscheinlichkeit oder mit Sicherheit nicht mehr zu rechnen ist, beispielsweise nach Ausschöpfung aller Vollstreckungsmaßnahmen hat die Überprüfung der Vermögensverhältnisse ergeben, dass Vollstreckungsmaßnahmen auch in Zukunft keinen Erfolg haben werden, spätestens zum Zeitpunkt einer Restschuldbefreiung, im Falle der Nachlassinsolvenz oder der aufgelösten Gesellschaft ohne Haftungsschuldner,
- b) der Schuldner unbekannt verzogen ist, Aufenthaltsermittlungen erfolglos geblieben sind und im Übrigen auch keine Vollstreckungsmöglichkeiten bestehen,
- c) der Schuldner verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt,
- d) die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass die Kosten der Einziehung in keinem angemessenem Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen, wenn

- a) die Summe der rückständigen Beträge weniger als 25 Euro beträgt, es sei denn, der Vollstreckungsauftrag kann zusammen mit Vollstreckungsaufträgen gegen andere Vollstreckungsschuldner ohne unangemessenen Zeitaufwand ausgeführt werden,
- b) die Summe der rückständigen Beträge weniger als 250 Euro beträgt, die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolglos verlaufen ist und andere Vollstreckungsmöglichkeiten, beispielsweise Lohn- oder Kontenpfändungen, nicht ersichtlich sind.

Eine unbefristete Niederschlagung kommt nur in Betracht, wenn die rückständigen Beträge weder vom Schuldner noch von einem Dritten (beispielsweise im Wege der Haftung) eingezogen werden können.

Bis zur Verjährung des Anspruchs ist eine jederzeitige Geltendmachung möglich.

22.3 Durch den Erlass erlischt der Anspruch. Ein Erlass setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eine besondere Härte auch bei Forderungen eines Landkreises gegenüber einer kreisangehörigen Gemeinde anzunehmen ist, wenn der Durchsetzung des Anspruchs verfassungsrechtliche Gründe entgegenstehen.

22.4 Unberührt von den Vorgaben zur Stundung, Niederschlagung und Erlass sind Vollstreckungsverbote im Insolvenzfall und bei einer Restschuldbefreiung nach der Insolvenzordnung.

- 23 Zu § 25
Zweck der Buchführung, Buchführungspflicht**
- Wird eine Städtebauliche Gesamtmaßnahme durch einen Dritten treuhänderisch verwaltet (Sanierungsträger) und nach § 64 Absatz 2 der Kommunalverfassung als wesentliches Produkt im Haushalt geführt, so gelten die Vorschriften des Absatzes 4 Satz 1 entsprechend.
- 24 (nicht besetzt)**
- 25 Zu § 31
Inventur-, Bewertungsvereinfachungsverfahren**
- 25.1 Die Gemeinde kann auf die Erfassung abnutzbarer beweglicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 1 000 Euro nicht überschreiten, vollumfänglich verzichten oder unterhalb von 1 000 Euro eine Wertgrenze bestimmen, bis zu der auf eine Erfassung verzichtet wird.
- 25.2 Bei der haushaltmäßigen Behandlung der abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens hat die Gemeinde nach Absatz 5 in Verbindung mit § 34 Absatz 5 folgende Möglichkeiten:
- a) Behandlung als Aufwand/laufende Auszahlung im Jahr des Zugangs, sofern oder soweit die Gemeinde nach § 31 Absatz 5 auf die Erfassung verzichtet,
- b) Behandlung als Investition, sofern oder soweit die Gemeinde auf die Erfassung nicht verzichtet, und
- aa) Vollabschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung (auf 1 Euro je Vermögensgegenstand) mit anschließender In-Abgang-Stellung, im Ergebnishaushalt/der Ergebnisrechnung wird die Vollabschreibung in der Kontenart 538 ausgewiesen (Aufwand in Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich 1 Euro) und ein Verlust (in Höhe von 1 Euro) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens im Konto 5651 gebucht, im Finanzhaushalt erfolgt eine Buchung als investive Auszahlung in der Kontenart 785, oder
- bb) Ansatz mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Berücksichtigung planmäßiger linearer Abschreibungen, berechnet auf der Grundlage der in der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle (Anlage 5) festgesetzten wirtschaftlichen Nutzungsdauer, im Ergebnishaushalt/der Ergebnisrechnung wird die planmäßige Abschreibung in der Kontenart 538 ausgewiesen, im Finanzhaushalt erfolgt eine Buchung als investive Auszahlung in der Kontenart 785.
- 26 Zu § 33
Wertansätze der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten**
- 26.1 Liegen aktivierungsfähige Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Vermögensgegenstände vor, handelt es sich um eine Investition.
- 26.2 Die Abgrenzung von Investitionen gegenüber Erhaltungsaufwand richtet sich überwiegend – wie auch in anderen Ländern – nach steuerrechtlichen Kriterien, sofern die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik oder diese Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmen.
- 26.2.1 Für die Abgrenzung von Investitionen zum Erhaltungsaufwand bei der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden sind grundsätzlich die Bestimmungen des BMF-Schreibens zur Abgrenzung von Anschaffungskosten, Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen bei der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden vom 18. Juli 2003 (BStBl. I S. 386) heranzuziehen.
- 26.2.1.1 Für kommunale Gebäude, die nicht Wohngebäude sind, genügen zwei in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführte grundlegende Erneuerungsmaßnahmen an zentralen Ausstattungsmerkmalen (beispielsweise Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallation), um von einer deutlichen Erhöhung des Gebäudewertes und damit von einer Investition auszugehen.
- 26.2.1.2 Auszahlungen für den (teilweisen) Abriss oder Abbruch von Gebäuden dürfen den Investitionsauszahlungen zugeordnet werden, wenn sie in einem unmittelbaren sachlichen sowie zeitlichen Zusammenhang mit einer Investitionsmaßnahme stehen. Der Buchwert des alten Gebäudes ist in (Teil-)Abgang zu stellen.
- Diese Regelung gilt für Infrastrukturvermögen entsprechend.
- 26.2.2 Zur Abgrenzung nachträglicher Herstellungskosten (Investitionen) zum Erhaltungsaufwand beim Infrastrukturvermögen, insbesondere bei den Straßen, sind folgende Maßnahmen zu unterscheiden:
- a) Betriebliche Unterhaltung (laufender Aufwand)
Beispiele: Winterdienst, Grünpflege, Straßenreinigung, verkehrstechnischer Dienst,
- b) Bauliche Unterhaltung (Erhaltungsaufwand)
Beispiele: Kleinflächige Flickarbeiten, Vergießen von Rissen, Ausbesserung von Korrosions- und Oberflächenschutzsystemen,
- c) Teilerneuerung oder Wiederherstellung bei Vollverschleiß (Investition).
- Eine aktivierungsfähige Investition liegt vor, wenn durch die Maßnahme an dem Straßenabschnitt, der als einheitlicher Vermögensgegenstand zu betrachten ist, eine grundhafte Erneuerung vorgenommen wird. Wird durch die Maßnahme die Nutzungsdauer des Vermögensge-

genstandes erheblich verlängert, ist dies ein Indiz dafür, dass es sich um eine grundlegende Erneuerung handelt. Von einer erheblichen Verlängerung der Nutzungsdauer kann ausgegangen werden, wenn die bisherige Restnutzungsdauer um 20 Prozent, mindestens aber um fünf Jahre verlängert wird.

Eine aktivierungsfähige Investition liegt auch vor, wenn die Maßnahme an dem Straßenabschnitt, der als einheitlicher Vermögensgegenstand zu betrachten ist, zu einer Erweiterung oder zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden wesentlichen Verbesserung führt. Beispiele: Verbreiterung, Anbau Radwege, Knotenpunktausbau, Anbau zusätzlicher Fahrstreifen, Verbreiterung der Fahrbahn für Fahrbahnteiler

Sowohl bei der Erneuerung von Bestandteilen als auch beim Um- und Ausbau von Straßen kann es zu Teilabgängen kommen. Der Anteil am Buchwert kann nach Erfahrungswerten der Gemeinde bestimmt werden.

Bei Investitionen, die mehrere, bisher als einzelne Vermögensgegenstände bilanzierte Straßenabschnitte betreffen, kann fortführend ein neuer Vermögensgegenstand mit einer einheitlichen Restnutzungsdauer gebildet werden. Dieser neue Vermögensgegenstand kann mehrere bisherige Straßenabschnitte umfassen, es können auch unterschiedliche Straßen betroffen sein. Wegfallende Teile sind als Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen zu buchen.

Betrifft eine Investition nicht den gesamten bisherigen Vermögensgegenstand, sondern nur einzelne Streckenabschnitte innerhalb des Vermögensgegenstandes, widerspricht eine Zusammenfassung der sanierten und der nicht sanierten Streckenabschnitte zu einer mittleren Restnutzungsdauer den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Insoweit sind fortführend neue Vermögensgegenstände zu bilden. Werden beispielsweise bei einem Vermögensgegenstand mit einem gesamten Streckenabschnitt von 500 Metern nur 300 Meter teilerneuert, ist in einem ersten Schritt der Vermögensgegenstand in einen Vermögensgegenstand 1 mit 200 Metern und einen Vermögensgegenstand 2 mit 300 Metern aufzuteilen. Anschließend wird bei Vermögensgegenstand 2 der zu erneuernde Anteil in Abgang gestellt. Der Vermögensgegenstand 1 wird weiterhin über die ursprüngliche Restnutzungsdauer abgeschrieben.

- 26.2.3 Für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens besteht entsprechend der handelsrechtlichen Bestimmungen ein Aktivierungswahlrecht.
- 26.2.4 Zur Behandlung von Aufwendungen zur Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge von Deponien sind die Grundsätze des BMF-Schreibens „Steuerbilanzielle Behandlung von Aufwendungen zur Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge von Deponien“ vom 25. Juli 2005 (BStBl. I S. 826) heranzuziehen.
- 26.2.5 Nach § 8 der Ökokontoverordnung begründen Ökokontomaßnahmen ein Recht. Eine Weitergabe von Ökokonto-

maßnahmen an Eingriffsverursacher für Kompensationszwecke ist zulässig, so genannte „Ökopunkte“ sind mithin handelbar. Sie sind als immaterieller Vermögensgegenstand des Umlaufvermögens auszuweisen. Sofern der Gemeinde im Zusammenhang mit den „Ökopunkten“ keine aktivierungsfähigen Aufwendungen oder investive Auszahlungen entstanden sind, ist zum Zeitpunkt der Gutschrift auf dem „Ökokonto“ nach dem anzuwendenden Niederstwertprinzip der Wert von 1 Euro anzusetzen.

- 26.3 Die Aufwendungen für Planungsleistungen sind den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzuordnen, wenn sie unmittelbar im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Vermögensgegenstandes entstanden sind.

27 Zu § 34 Abschreibungen

Zu den Vermögensgegenständen des Anlagevermögens gehören immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen, die dazu bestimmt sind, der gemeindlichen Aufgabenerfüllung zu dienen.

Planmäßige Abschreibungen erfolgen nur auf abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, hierzu zählen insbesondere Gebäude, technische Anlagen und Maschinen sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung. Keine planmäßigen Abschreibungen erfolgen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sowie auf nicht abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Hierzu gehören insbesondere Grund und Boden sowie Beteiligungen und andere Finanzanlagen.

Ausschlaggebend für die Zuordnung eines Vermögensgegenstandes zum Anlage- oder Umlaufvermögen ist die Entscheidung der Gemeinde hinsichtlich der Art und Dauer des Einsatzes oder der Verwendung des Vermögensgegenstandes. Besteht nachweislich die Absicht der Gemeinde, die Nutzung eines Vermögensgegenstandes aufzugeben und diesen zu veräußern, ist der Vermögensgegenstand dem Umlaufvermögen zuzuordnen. Voraussetzung hierfür sind ein entsprechender Beschluss der Gemeindevertretung, soweit die Zuständigkeit nicht nach § 22 Absatz 4 der Kommunalverfassung übertragen worden ist, und die Einleitung konkreter Veräußerungsaktivitäten (beispielsweise Einschaltung eines Maklers, Verkaufsanzeige).

Beschließt die Gemeinde, die Nutzung eines Vermögensgegenstandes erst zu einem späteren Zeitpunkt aufzugeben, dann ist dieser bis zur geplanten Aufgabe der Eigennutzung weiterhin dem Anlagevermögen zuzuordnen. Im Übergangszeitraum sind damit grundsätzlich die planmäßigen Abschreibungen noch zu erwirtschaften. Diesbezüglich wird auf die Möglichkeit der Deckung aus der allgemeinen Kapitalrücklage nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 verwiesen. Ist hingegen die Veräußerung eines Vermögensgegenstandes ohne Übergangsfrist beschlossen und sind konkrete Veräußerungsaktivitäten eingeleitet worden, ist dieser dem Umlaufvermögen zuzuordnen, auch wenn vorübergehend eine Weiternutzung durch die Gemeinde erfolgt.

Folgende Beispiele sollen diese Abgrenzung vom Anlage- zum Umlaufvermögen verdeutlichen:

Anlagevermögen:

- a) Die Gemeindevertretung beschließt die Veräußerung der Schule, der Schulbetrieb endet aber erst im folgenden Haushaltsjahr.
- b) Die Gemeindevertretung beschließt die Veräußerung der Kindertagesstätte, diese soll über den Bilanzstichtag hinaus zunächst als Jugendclub genutzt werden, bis das Gemeindehaus für diese Zwecke umgebaut wurde.
- c) Gemeindliche Grundstücke werden vorbereitend für eine Veräußerung parzelliert, sollen laut Beschlussfassung bis zum Verkauf aber weiterhin zur Aufgabenerfüllung genutzt werden.
- d) Die Gemeinde beschließt mit dem Haushaltssicherungskonzept die Veräußerung einer Beteiligung, hat aber noch keine Maßnahmen zur Umsetzung dieses Beschlusses ergriffen.

Umlaufvermögen:

- a) Die Gemeindevertretung fasst den Beschluss, die stillgelegte Schule zu veräußern und hat eine Verkaufsanzeige geschaltet.
- b) Die Gemeinde erschließt Grundstücke mit dem Ziel der Veräußerung, eine Eigennutzung ist nicht vorgesehen.
- c) Die Gemeinde hat sich in einer Konsolidierungsvereinbarung verpflichtet, nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigtes Vermögen zu veräußern und hat bereits einen Makler mit dem Verkauf beauftragt.

Soweit die Nutzungsaufgabe und die Veräußerung eines Vermögensgegenstandes im Laufe eines Haushaltsjahres erfolgen, kann auf die unterjährige Umgliederung vom Anlage- in das Umlaufvermögen verzichtet werden.

28 Zu § 35 Rückstellungen

- 28.1 Die Mitgliedschaft im Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern und damit die an den Verband zu zahlende Umlage entbindet die Gemeinde nicht von der Verpflichtung, Pensionsrückstellungen nach Absatz 1 Nummer 1 zu bilanzieren. Diese sind zu bilanzieren, weil sich der Versorgungsanspruch des Beamten gegen den Dienstherrn (Gemeinde) richtet und die Gemeinde ihre Versorgungsverpflichtung nicht auf Dritte übertragen kann. Der Kommunale Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern ist für die Gemeinden lediglich Dienstleister für die Erbringung der Versorgungsleistungen.

28.1.1 Die jährlichen Zuführungen an die Pensionsrückstellungen entsprechen den in diesem Haushaltsjahr entstandenen Versorgungsansprüchen der im aktiven Dienst stehenden Beamten und sind im Ergebnishaushalt als Aufwand zu veranschlagen.

28.1.2 Mit der an den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern zu zahlenden Umlage werden die Aufgaben des Verbandes nach § 2 Absatz 1 und 2 des Kommunalen Versorgungsverbandsgesetzes (Versorgungsleistungen) finanziert. Derzeit setzt sich die Umlage aus zwei Bestandteilen zusammen: Zum einen werden aus der Umlage nach dem Solidarprinzip „vergangenheitsbezogen“ die laufenden Pensionszahlungen für Beamte im Ruhestand bezahlt, zum anderen werden „zukunftsgerichtet“ Rücklagen für künftige Pensionslasten (Umstellung auf Kapitaldeckung) beim Verband „angesparrt“, wobei das „Ansparen“ der Rücklagen dazu führen soll, den Umlagesatz langfristig konstant zu halten. Dem Teil der Umlage, aus dem die laufenden Pensionszahlungen für Beamte im Ruhestand bezahlt werden, stehen Erträge aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen gegenüber, die erstmals in der Eröffnungsbilanz für diese Pensionszahlungen gebildet worden sind, sodass der Ergebnishaushalt hierdurch im Allgemeinen nicht belastet wird.

Mit der Jahresabrechnung des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern erhalten die Gemeinden Kenntnis, in welcher Höhe Pensionszahlungen durch den Verband erfolgt sind und in welcher Höhe Rücklagen zur Finanzierung künftiger Pensionslasten gebildet wurden. Für die aktiven Beamten stehen der Gemeinde auf der Grundlage der Angaben in der Jahresabrechnung die Angaben für den als Finanzanlage auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisenden ideellen Anteil an den Versorgungsrücklagen des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung. Bei dem Aktivposten handelt es sich um einen so genannten fiktiven Aktivposten, da gegen den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern kein Rechtsanspruch auf Auskehr der Rücklagen besteht. Änderungen beim Aktivposten im Rahmen des Jahresabschlusses führen zu Finanzerträgen oder Finanzaufwendungen. Im Ergebnishaushalt stehen derzeit somit den Aufwendungen aus der Umlage Finanzerträge aus den steigenden Finanzanlagen gegenüber.

Im Finanzhaushalt und in der Finanzrechnung ist die Umlage vollständig dem laufenden Bereich zuzuordnen. Eine Umbuchung in den investiven Bereich findet nicht statt.

28.1.3 Die Bildung der Pensionsrückstellungen in Höhe des Barwertes der erworbenen Pensionsansprüche zum Bilanzstichtag hat die Gemeinde unter Beachtung des Absatzes 4 nach den in der Anlage 7 aufgeführten Maßgaben vorzunehmen. Die Gemeinde kann für die Berechnung der Rückstellungen den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern in Anspruch nehmen. Maßgeblich für die Ermittlung der Pensionsansprüche zum Bilanzstichtag ist dabei der in den jährlichen Mitteilungsschreiben des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern zu den berechneten Pensionsrückstellungen als Teilwert ausgewiesene Betrag.

- 28.1.4 Die Bildung der Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 ist von der Gemeinde unter Beachtung des Absatzes 4 vorzunehmen. Der Wert kann auf der Grundlage eines sachgerechten prozentualen Satzes auf die Pensionsrückstellungen ermittelt werden, der aus den Daten der letzten drei Haushaltsjahre abzuleiten ist.
- 28.2 Eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten nach Absatz 1 Nummer 9 ist unter anderem in folgenden Fällen zu bilden:
- a) für die Verpflichtung des Dienstherrn, den Beamten auf Widerruf in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern (§§ 8, 181 bis 186a SGB VI). Die Höhe der Rückstellung richtet sich nach den zum jeweiligen Bilanzstichtag voraussichtlich nachzuentrichtenden Versicherungsbeiträgen. Erwirbt der Beamte auf Widerruf einen Pensionsanspruch, ist die Rückstellung für die Nachversicherungspflicht aufzulösen und eine Rückstellung nach Absatz 1 Nummer 1 zu bilden,
- b) für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften.
- 29 Zu § 37
Besondere Bilanzposten**
- 29.1 Die Zuordnung des mit einer mehrjährigen Zweckbindung oder einer Gegenleistungsverpflichtung versehenen Investitionszuschusses als immaterieller Vermögensgegenstand nach Absatz 1 ist darin begründet, dass bei diesem Investitionszuschuss das Recht der Gemeinde auf eine mehrjährige Gegenleistung bilanziert wird. Die Gemeinde hat die Kontrolle und Verfügungsmacht und sie hat die Möglichkeit, bei nicht zweckentsprechender Verwendung eine Rückzahlung zu verlangen. Durch die Zuordnung als immaterieller Vermögensgegenstand (die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind verbindlich abzusichern und nachzuweisen) ist die Möglichkeit einer Finanzierung über Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen grundsätzlich eröffnet. Nicht aktivierungsfähige Zuschüsse an Dritte für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen sind keine Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne des § 52 Absatz 1 der Kommunalverfassung und sind deshalb auch nicht über Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen finanzierbar.
- 29.2 Inwieweit die Bildung eines Sonderpostens nach Absatz 2 erforderlich ist, ist im Einzelfall zu beurteilen. Es bedarf zwingend einer konkreten Zweckbindung für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens oder des Umlaufvermögens. Hierzu ist grundsätzlich die Festlegung im Zuwendungsbescheid maßgeblich. Pauschal gewährte Zuweisungen für investive Zwecke sind im Einzelfall daraufhin zu untersuchen, ob eine konkrete Zweckbindung für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen aus den Zuweisungsgrundlagen entnehmbar ist. Soweit eine konkrete Zuordnung zu bestimmten Vermögensgegenständen nicht vorgenommen werden kann, erfolgt eine pauschale Zuordnung zu den im Haushaltsjahr angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenständen. Sofern der Zuwendungsgeber eine ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen hat (Kapitalzuschuss), sind die Zuweisungen in die Kapitalrücklage einzustellen.
- 29.2.1 Werden Vermögensgegenstände außerplanmäßig abgeschrieben, ist der Sonderposten im gleichen Verhältnis außerplanmäßig aufzulösen. Ist der Vermögensgegenstand in Abgang zu stellen (beispielsweise Verkauf, Untergang), ist auch der Sonderposten in Abgang zu stellen, das heißt in voller Höhe erfolgswirksam aufzulösen.
- 29.2.2 Bei den Zuweisungen des Landes zur Förderung des Brandschutzes aus der Feuerschutzsteuer liegt eine gesetzliche Zweckbindung für Investitionen vor. Sie sind insoweit grundsätzlich nach Absatz 2 als Sonderposten aus Zuwendungen zu bilanzieren. Nach der Brandschutz-Förderrichtlinie können die Landkreise Zuweisungen für Investitionen an kreisangehörige Gemeinden gewähren. Hierbei handelt es sich um Investitionszuschüsse, die nach Absatz 1 zu aktivieren sind. Dem Aktivposten steht ein der Höhe der verwendeten Landeszuweisung entsprechender Sonderposten zum Anlagevermögen (Sonderposten aus Zuwendungen) gegenüber.
- 29.3 Kapitalzuschüsse nach Absatz 3 und investiv gebundene Zuweisungen, die wie Kapitalzuschüsse zu behandeln sind, werden direkt als Zugang bei der Kapitalrücklage gebucht. Im landeseinheitlichen Kontenrahmenplan ist hierfür die Kontenart 201 vorgesehen. Der Ergebnishaushalt wird nicht berührt.
- 29.4 Die Finanzausgleichsrücklage nach Absatz 6 ist zu bilden, wenn die Steuerkraft der Gemeinde zum Durchschnitt der zwei vorangegangenen Haushaltsjahre um mehr als 30 Prozent gestiegen ist. Bei der Berechnung der Steuerkraft sind die im Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern normierten Nivellierungshebesätze für die Realsteuern zu Grunde zu legen. Steuermehreinnahmen infolge von Hebesatzerhöhungen bleiben insofern unberücksichtigt.
- 29.4.1 Zum Ausgleich von Mindererträgen und künftiger Umlageverpflichtungen ist – unbeschadet der nachfolgenden Sätze – eine Rücklage in Höhe von mindestens 60 Prozent, bei Gemeinden, die keine Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern erhalten (abundante Gemeinden) in Höhe von mindestens 30 Prozent der zusätzlichen Steuerkraft zu bilden. Im Rahmen der näherungsweise Berechnung der Mindererträge aus Schlüsselzuweisungen ist zu berücksichtigen, ob laut aktueller Steuerschätzung für die Gemeinden insgesamt mit einer Aufkommensveränderung zu rechnen ist. Erhöhen sich in der Prognose die Steueraufkommen der Gemeinden insgesamt, reduziert dies den Rücklagebedarf. Im umgekehrten Fall erhöht dies den Bedarf.

- 29.4.2 Die Rücklage ist spätestens im dritten Haushaltsfolgejahr aufzulösen.
- 29.5 Der Aktivposten nach Absatz 7 setzt sich aus zwei Positionen zusammen, der anteiligen Versorgungsrücklage nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes (Kontenart 134) und der anteiligen allgemeinen Rücklage der Versorgungskasse zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen (Kontenart 135). Die Höhe der Rücklagen und die Aufteilungsgrundlagen teilt der Kommunale Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern der Gemeinde zu jedem Bilanzstichtag mit.
- 30 Zu § 38
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**
- Die Regelung entspricht § 268 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches. Danach ist, wenn das Eigenkapital durch Verluste aufgebraucht und sich ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten ergibt, dieser Betrag am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite gesondert unter der Bezeichnung „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.
- Auch in diesem Fall ist die Struktur des Eigenkapitals auf der Passivseite der Bilanz wie folgt darzustellen:
1. Eigenkapital
 - 1.1 Kapitalrücklage
 - 1.1.1 Allgemeine Kapitalrücklage
 - 1.1.2 Zweckgebundene Kapitalrücklage
 - 1.2 Ergebnisrücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich
 - 1.3 Ergebnisvortrag
 - 1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
- Lediglich aus bilanztechnischen Gründen wird der Überschuss der Passivposten über die Aktivposten auch auf der Passivseite unter der Bilanzposition 1.5 in der neuen Zeile „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen, wodurch das Eigenkapital auf der Passivseite insgesamt auf 0 Euro gestellt wird.
- 31 Zu § 45
Finanzrechnung**
- Für die Finanzrechnung gilt das Kassenwirksamkeitsprinzip. Maßgeblich für die Zuordnung der Ein- und Auszahlungen zum jeweiligen Haushaltsjahr ist der Eingang oder der Ausgang der Zahlungen, zur Verbuchung von Sicherungseinbehalten wird auf Ziffer 9.3 verwiesen. Abschlussbuchungen sind nur als Korrekturbuchungen zulässig, beispielsweise vom investiven in den laufenden Bereich oder die nachträgliche Zuordnung von Einzahlungen, die zunächst als ungeklärte Zahlungsvorgänge in der Kontenart 699 gebucht wurden.
- 32 Zu § 46
Übersicht über die Teilrechnungen**
- 32.1 Auch wenn die Teilrechnungen nicht Bestandteil des Jahresabschlusses sind, sind sie im automatisierten Verfahren auswertbar vorzuhalten, damit sie bei Bedarf der Gemeindevertretung, der Rechnungsprüfung oder der Rechtsaufsicht in lesbarer und verständlicher Fassung zur Verfügung gestellt werden können.
- 32.2 Als Grundlage für die Anhangsangaben nach § 48 Absatz 3 sind die in den Teilhaushalten zu den wesentlichen Produkten vorgegebenen Leistungsmengen und Kennzahlen im Plan-Ist-Vergleich bereitzustellen.
- 32.3 Nummer 4.6 zu § 4 gilt entsprechend.
- 33 Zu § 47
Bilanz**
- 33.1 Dem Bilanzposten 2.4 „Liquide Mittel“ (siehe Absatz 4) sind die Zahlungsmittel, die zur sofortigen Zahlung bereitstehen (beispielsweise Kassenbestände, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten) zugeordnet.
- 33.2 In der Bilanz sind Forderungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit treuhänderisch verwaltetem Vermögen durch Darunter-Vermerk gesondert auszuweisen. Auf treuhänderisch verwaltete Forderungen sind in der kommunalen Bilanz keine Wertberichtigungen vorzunehmen.
- 33.3 Verbindlichkeiten aus Zinsen für Kredite können den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kontengruppe 31) oder den Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten (Kontengruppe 32) nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches (so genannte „antizipative Zinsabgrenzung“) oder (nach Sinn und Zweck) den Sonstigen Verbindlichkeiten (Kontengruppe 37) zugeordnet werden. Bei einer Zuordnung zu den Kontengruppen 31 oder 32 empfiehlt sich die Einrichtung eines Unterkontos, welches bei der Meldung für die Statistik über die Schulden der kommunalen Haushalte nicht übergeleitet wird.
- 33.4 Sofern auf Forderungen Überzahlungen eingehen, die grundsätzlich bis zur Rückerstattung als Verbindlichkeit zu buchen wären, kann auf die Umbuchung dieser „negativen Forderungen“ verzichtet werden, wenn die entsprechende Bilanzposition „Forderungen gegen ...“ insgesamt nicht negativ wird. Gleiches gilt, sofern durch die Überzahlung einer Verbindlichkeit bis zum Ausgleich eine Forderung zu buchen wäre bezüglich der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber ...“.
- 34 Zu § 50
Anlagenübersicht**
- Um die Aussagekraft der Anlagenübersicht zu verstärken, ist in der Übersicht ergänzend die Entwicklung der Sonderposten zum Anlagevermögen darzustellen.
- 35 Zu § 52
Verbindlichkeitenübersicht**
- Die nach Absatz 2 anzugebende Restlaufzeit einer Verbindlichkeit bestimmt sich mit Blick auf die handels-

rechtlichen Regelungen nach der vertraglich vereinbarten Fälligkeit.

Beispielsweise ist ein Investitionskredit in Höhe von 100 000 Euro, der zu Beginn des Vorjahres aufgenommen wurde und eine Laufzeit von 10 Jahren sowie jährliche Tilgungsraten von 10 000 Euro hat, in der Verbindlichkeitenübersicht wie folgt darzustellen:

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zum 31. Dezember *Haushaltsjahr* mit einer Restlaufzeit

– bis zu einem Jahr	10 000 Euro
– von über einem bis fünf Jahren	40 000 Euro
– mehr als fünf Jahren	30 000 Euro
– Stand zum 31.12. <i>Haushaltsjahr</i> (Bilanzwert)	80 000 Euro
– Stand zum 31. Dezember <i>Haushaltsvorjahr</i> (Bilanzwert)	90 000 Euro

36 **Zu § 53a** **Berichtigung**

Die Berichtigung eines bereits festgestellten Jahresabschlusses oder der Eröffnungsbilanz erfolgt gemäß § 60 Absatz 7 der Kommunalverfassung im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss. Gegebenenfalls dazwischenliegende festgestellte Jahresabschlüsse sind insoweit nicht zu berichtigen.

37 **Zu § 61** **Muster**

37.1 Die in der Anlage 3 enthaltenen Muster werden gemäß § 61 verbindlich bekannt gemacht:

- Muster 1 zu § 45 in Verbindung mit § 47 der Kommunalverfassung (Haushaltssatzung),
- Muster 2 zu § 48 in Verbindung mit § 47 der Kommunalverfassung (Nachtragshaushaltssatzung),
- Muster 3 zu § 1 Nummer 2 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen),
- Muster 4a zu § 1 Nummer 3 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres),
- Muster 4b zu § 1 Nummer 3 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen zum Ende des Haushaltsjahres),
- Muster 5a zu § 48 Absatz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite im Haushaltsjahr),

- Muster 5b zu § 1 Nummer 14 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite im Finanzplanungszeitraum),
- Muster 6 zu § 2 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (Ergebnishaushalt),
- Muster 6a zu § 1 Nummer 13 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (Übersicht über Erträge und Aufwendungen zum Ergebnishaushalt),
- Muster 7 zu § 3 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (Finanzhaushalt),
- Muster 8 zu § 4 Absatz 11 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (Übersicht über die Finanzdaten der Teilhaushalte),
- Muster 9 zu § 4 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (Teilhaushalt mit Darstellung der wesentlichen Produkte),
- Muster 10a zu § 1 Nummer 4 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (Investitionsprogramm),
- Muster 10b zu § 4 Absatz 7 und 8 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (Investitionsübersicht),
- Muster 11 zu § 4a der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (Stellenplan mit Stellenplanquerschnitt und Veränderungsliste),
- Muster 12 zu § 44 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (Ergebnisrechnung),
- Muster 12a zu § 48 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung),
- Muster 13 zu § 45 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (Finanzrechnung),
- Muster 14 zu § 46 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (Übersicht über die Teilrechnungen),
- Muster 15 zu § 47 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (Bilanz),
- Muster 16 zu § 50 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (Anlagenübersicht mit Übersicht über die Sonderposten zum Anlagevermögen),
- Muster 17 zu § 51 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (Forderungsübersicht),
- Muster 18 zu § 52 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (Verbindlichkeitenübersicht),
- Muster 19 zu § 53 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (Übersicht über die über das Ende des

Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen, Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen),

- Muster 20 zu § 56 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (Gesamtergebnisrechnung) und
- Muster 21 zu § 58 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (Gesamtbilanz).

37.2 Bei der Übernahme der Muster können Zeilen, in denen kein Wert in einer Spalte enthalten ist, entfallen. Die Nummerierung der Zeilen ist beizubehalten. Enthält ein Muster die Spalte „Erläuterung“, beispielsweise mit Angabe der Kontonummern, ist eine Übernahme dieser Spalte entbehrlich.

37.3 Die Angaben können in 1 000 Euro erfolgen.

38 **Zu § 63 Übergangsregelungen und Ausnahmen**

Mit dem eingeräumten Wahlrecht ist die Möglichkeit der nur teilweisen Anwendung der neuen Bestimmungen eröffnet, wenn beispielsweise bereits Erleichterungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse genutzt werden sollen, die für die Haushaltsplanung insbesondere infolge der geänderten §§ 2 bis 4 erforderliche technische Umstellung auf die neuen verbindlichen Muster jedoch noch nicht erfolgt ist.

Die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung ist auch für frühere Haushaltsjahre eröffnet, soweit die Jahresabschlüsse für diese Haushaltsjahre noch nicht festgestellt oder die Gesamtabchlüsse noch nicht zur Kenntnis genommen worden sind.

II **Zur Gemeindekassenverordnung-Doppik**

1 (nicht besetzt)

2 **Zu § 34 Dienstanweisungen**

Für die Erarbeitung der Dienstanweisung zur Erledigung der Aufgaben des Kassenwesens unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie die Verwahrung und Verwaltung von Gegenständen ist der Leitfaden zur Erstellung von Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens (Anlage 4) zu beachten und entsprechend der örtlichen Organisation anzuwenden.

III **Besonderheiten bei der Kassenführung der Ämter (Einheitskasse)**

1 Mit Blick auf das nach § 127 Absatz 2 der Kommunalverfassung den Ämtern obliegende Besorgen der Kassengeschäfte und die Führung des Rechnungswesens für die amtsangehörigen Gemeinden gelangen die gemein-

dehaushalts- und -kassenrechtlichen Vorgaben wie folgt zur Anwendung, wobei Gleiches im Fall der Geschäftsführung des Amtes durch eine amtsangehörige Gemeinde nach § 148 der Kommunalverfassung bezogen auf das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden gilt:

2 Die Kassenbestände des Amtes und aller amtsangehörigen Gemeinden und Einrichtungen werden in einem Bestand auf Konten der Amtskasse oder Kasse der geschäftsführenden Gemeinde (nachfolgend Kasse) zusammengefasst und unter deren ausschließlicher Bezeichnung bewirtschaftet.

Über den Gesamtkontobestand der Kasse verfügt im Rahmen einer Dienstanweisung für die Kasse ausschließlich der Kassenleiter. Dieser entscheidet im Benehmen mit dem leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes oder dem Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde über die Bewirtschaftung der Kontobestände.

3 Für die Bilanzierung von Zahlungsmittelbeständen beim Amt ist maßgeblich, dass allein das Amt Inhaber der Bankkonten ist. Bei der Bilanzierung von Bankkonten (mit positivem und mit negativem Saldo) ist allein die rechtliche Betrachtungsweise heranzuziehen. Bilanzierungsrelevantes wirtschaftliches Eigentum für die amtsangehörige Gemeinde kann es in diesem Zusammenhang nicht geben. Dies bedeutet, dass das Amt den Bankbestand und sämtliche Bankbewegungen in seinem Rechnungswesen zu erfassen hat. In der Bilanz des Amtes ist der gesamte Bankbestand auszuweisen. Dabei ist es unerheblich, ob sich der Bankbestand aus Zahlungen für das Amt oder die amtsangehörigen Gemeinden ergibt.

Das Amt weist den gesamten Bankbestand in dem Aktivposten 2.4 „Liquide Mittel“ und den Ausgleichsanspruch oder die Ausgleichsverpflichtung gegenüber den amtsangehörigen Gemeinden in dem Aktivposten 2.2.6.1 „Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand“ oder dem Passivposten 4.10.1 „Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand“ aus.

Die amtsangehörige Gemeinde weist den Ausgleichsanspruch oder die Ausgleichsverpflichtung gegenüber dem Amt in dem Aktivposten 2.2.6.1 „Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand“ oder dem Passivposten 4.10.1 „Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand“ aus.

Im Fall der Verwaltung des Amtes durch eine amtsangehörige Gemeinde oder durch eine außerhalb des Amtes liegende amtsfreie Gemeinde oder ein anderes Amt (Verwaltungsgemeinschaft nach § 126 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 der Kommunalverfassung) ist die geschäftsführende Gemeinde oder das geschäftsführende Amt Inhaber des Bankkontos, an die Stelle des Amtes tritt die geschäftsführende Gemeinde oder das geschäftsführende Amt.

4 Die Verfügungsbefugnis über die Kontobestände der Kasse als reine Ausführung von Kassenanordnungen ist unabhängig von der Anordnungsbefugnis für Kassenanordnungen (Annahme-Anordnung, Auszahlungs-Anordnung) zu beurteilen. Die Anordnungsbefugnis im

Rahmen der Ausführung des Amtshaushaltsplanes liegt grundsätzlich beim Amtsvorsteher (dies gilt auch für den Fall der Verwaltung durch eine geschäftsführende Gemeinde), für die Haushaltspläne der amtsangehörigen Gemeinden bei deren jeweiligen Bürgermeistern. Aus Gründen der Praktikabilität empfiehlt es sich, im Rahmen einer Dienstanweisung dem leitenden Verwaltungsbeamten oder dem Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde die Anordnungsbefugnis für Kassenanordnungen im Rahmen der Haushaltsvorgaben zu übertragen. Neben einer uneingeschränkten Anordnungsbefugnis im Rahmen der Haushaltsansätze ist auch eine abgestufte Anordnungsbefugnis, beispielsweise für alle Einzahlungen und Auszahlungen bis zu einem bestimmten Höchstbetrag, möglich. Eine noch weitere Delegation der Anordnungsbefugnis innerhalb der Amtsverwaltung ist unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten ebenfalls zulässig.

- 5 Eine Zusammenfassung der Kassenkreditbedarfe der amtsangehörigen Gemeinden und des Amtes zu einem Gesamtbetrag ist nicht zulässig, der Höchstbetrag ist in der jeweiligen Haushaltssatzung festzusetzen. Die Inanspruchnahme von Kassenkrediten wird für die amtsangehörigen Gemeinden durch die Kasse abgewickelt. Es ist sicherzustellen, dass eine buchmäßige Trennung der Kassen- und Buchungsvorgänge der einzelnen Gemeinden sowie des Amtes erfolgt. Dabei hat die Kasse durch Tagesabschlüsse eine Zuordnung der Inanspruchnahme der Kassenkredite zu sichern und darüber zu wachen, dass der zulässige Höchstbetrag nicht überschritten und die Zinsbelastung entsprechend dem Verursachungsprinzip festgelegt wird.

Im Rahmen der Einheitskasse betreiben dabei sowohl die Liquidität zur Verfügung stellende amtsangehörige Gemeinde als auch das kassenführende Amt kein Kreditgeschäft im Sinne von § 1 des Kreditwesengesetzes.

- 6 In einer Kasse können aus Vereinfachungsgründen jeweils gemeinsame Verwahr- und Vorschusskonten für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden geführt werden. Das setzt jedoch eine ständige und rechtzeitige Abwicklung der Bestände auf den Konten voraus, um insbesondere im Jahresabschluss ein jeweils zutreffendes und umfassendes Abschlussergebnis für jede Gemeinde und das Amt zu erreichen.

Nach § 1 Nummer 5 der Vollstreckungszuständigkeits- und -kostenlandesverordnung ist das Amt Vollstreckungsbehörde für öffentlich-rechtliche Geldforderungen der amtsangehörigen Gemeinden. Die hierfür im Beitreibungsverfahren entstehenden Gebühren und Kosten sowie auch Nebenforderungen aus Säumniszuschlägen sind im Amtshaushalt zu vereinnahmen. Zinsbeträge fließen den Gemeinden als steuerberechtigten Körperschaften zu (§ 3 der Abgabenordnung).

IV Anlagen

Die folgenden Anlagen 1 bis 7

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Landeseinheitlicher Kontenrahmen und Kontenrahmenplan |
| Anlage 2 | Landeseinheitlicher Produktrahmen und Produktrahmenplan |
| Anlage 3 | Muster zur Kommunalverfassung und zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik |
| Anlage 4 | Leitfaden zur Erstellung von Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens |
| Anlage 5 | Landeseinheitliche Abschreibungstabelle |
| Anlage 6 | Beurteilung und Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit von Kommunen |
| Anlage 7 | Bildung der Pensionsrückstellungen nach § 35 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik |

werden über das Internet im Regierungsportal Mecklenburg-Vorpommern (Regierungsportal M-V: Doppik), unter Publikationen und Dokumente, Unterpunkt „Erlasse“ zur Verfügung gestellt.

V Übergangsregelung

Die Haushaltswirtschaft bis einschließlich des Haushaltsjahres 2020, bei Doppelhaushalten bis einschließlich des Haushaltsjahres 2021, kann noch nach den Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindegeldkassenverordnung-Doppik vom 20. Mai 2016 (AmtsBl. M-V S. 310) oder bereits nach den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift geführt werden. Abweichend davon sind die Muster zur Haushaltssatzung (Anlage 3, Muster 1) und zur Nachtragshaushaltssatzung (Anlage 3, Muster 2) aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zu den Festsetzungen und Angaben der Haushaltssatzung (§ 45 Absatz 3 und 4 der Kommunalverfassung) verbindlich ab der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2020, bei Doppelhaushalten ab der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2021, zu verwenden. Das eingeräumte Wahlrecht ist im Übrigen umfassend zu verstehen und kann sich auch auf einzelne Bestimmungen beziehen.

VI Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindegeldkassenverordnung-Doppik vom 20. Mai 2016 (AmtsBl. M-V S. 310), der Runderlass vom 19. Januar 2007 zur Kassenführung der Ämter (unveröffentlicht) und das Hinweis schreiben vom 13. Juni 2013 „Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Mecklenburg-Vorpommern (Doppik); hier: Behandlung von antragsgebundenen Zuweisungen nach dem FAG M-V“ (Gz. II 330-175-71000 II-174-59000) (unveröffentlicht) außer Kraft.